

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage

BV/10/25/054

öffentlich

Trägerschaftsvereinbarung zwischen der Gemeinde Zierow und der AWO Soziale Dienste gGmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Doreen Otto	<i>Datum</i> 04.12.2025 <i>Verfasser:</i> Hauptamt
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanz- und Sozialausschuss der Gemeinde Zierow (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Zierow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat in der Sitzung am 9. Oktober 2024 der Übernahme der Trägerschaft für die Jugendsozialarbeit durch die AWO Soziale Dienste gGmbH ab 01. Januar 2025 zugestimmt. Voraussetzung für die Bewilligung des gemeindlichen Zuschusses ist die Beantragung und Förderung des Personalkostenzuschusses durch den Landkreis NWM. Für das Jahr hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow mit BV/10/25/042 beschlossen, Haushaltsmittel in Höhe von 25.561,82 Euro zur Verfügung zu stellen.

Die AWO Soziale Dienste hat mit EMail vom 1. Dezember 2025 dem Amt Klützer Winkel einen Entwurf für die Trägerschaftsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Die Ausschussmitglieder sollen über die genannten Vereinbarungen beraten und der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow zur Entscheidung vorlegen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Sozialausschuss der Gemeinde Zierow empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow die Trägerschaftsvereinbarung zum 01.01.2026 zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Haushaltsplanung 2026 werden finanzielle Mittel in Höhe von 27.000,00 Euro eingeplant.

Die AWO Soziale Dienste gGmbH hat in ihrem Antrag vom 3. September 2025 einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 25.561,82 Euro beantragt. Am 12. November 2025 wurde ein Änderungsantrag durch die AWO Soziale Dienste im Amt Klützer Winkel eingereicht. In diesem werden gemeindliche Mittel in Höhe von 25.734,08 Euro beantragt.

Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

- Bruttokosten für den AG: 54.417,44 Euro
- Pädagogische Leitung: 3.055,22 Euro
- Weiterbildungskosten: 350,00 Euro

- Sachkosten: 2.010,00 Euro
- Sonstige Kosten: 1.125,00 Euro
- 5% Verwaltungsumlage: 2.873,63 Euro

Mit dem vorliegenden Entwurf der Trägerschaftsvereinbarung würde sich die Beantragung des gemeindlichen Anteils auf 26.998,81 Euro ändern. Dieser setzt sich aus der Erhöhung der Verwaltungsumlage auf 6% sowie der Sachkosten auf 2.700 Euro zusammen.

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

Keine



Vereinbarung

über die Jugendsozialarbeit

in der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Zierow

Zwischen

der Gemeinde Zierow ,

vertreten durch den Bürgermeister

Im Dorfe 3

23968 Zierow

– nachfolgend „Gemeinde Zierow“ genannt –

und

der AWO – Soziale Dienste gGmbH Wismar,

vertreten durch die Geschäftsführerin,

Frau Monika Naß,

Erich-Weinert-Promenade 2

23966 Wismar

– nachfolgend „AWO Wismar“ genannt –

wird gemäß § 54 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit §§ 11, 13 und § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die AWO Wismar wird als beauftragter freier Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII tätig und betreibt in der Gemeinde Zierow im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendsozialarbeit eine Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung nach Maßgabe der §§ 11 und 13 SGB VIII sowie der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Ziel und Zweck dieser Tätigkeit ist die Schaffung eines niedrigschwelligen, sozialpädagogisch betreuten Begegnungsortes für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Zierow, der sowohl offene Freizeitangebote als auch individuelle Beratung und Unterstützung bei persönlichen, schulischen und sozialen Problemen gewährleistet.

(3) Die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der fachlichen Standards der Jugendhilfe, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der Partizipation, Inklusion und des Kinderschutzes gemäß §§ 8a, 9 und 72a SGB VIII.

(4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt die Gemeinde Zierow der AWO Wismar die Räumlichkeiten in der Liegenschaft Im Dorfe 3, 23968 Zierow unentgeltlich zur Verfügung. Diese Räumlichkeiten dienen ausschließlich der Durchführung der offenen Kinder- und Jugendsozialarbeit gemäß dieser Vereinbarung. Die Gemeinde Zierow gewährleistet, dass die überlassenen Räume bei Übergabe in einem betriebs- und sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand sind.

§ 2 Raumnutzung

(1) Die AWO Wismar nutzt die von der Gemeinde Zierow zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten einschließlich des vorhandenen Inventars zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung.

(2) Überlassen werden:

- 1 großer Raum (EG)
- 1 kleiner Raum (EG)
- 1 Flur (EG)
- 1 Küche
- WC-Räume

(3) Die Räume stehen während der Öffnungszeiten ausschließlich der AWO Wismar zur Verfügung. Eine Nutzung durch Dritte außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AWO Wismar.

(4) Die AWO Wismar haftet während ihrer Nutzungszeiten ausschließlich für Schäden, die durch eigenes Personal oder Besucher schuldhaft verursacht werden. Für schuldhaft verursachte Schäden behält sich die AWO Wismar Regress gegenüber den betreffenden Personen vor.

(5) Für bauliche Mängel, Abnutzung oder Störungen der Gebäudetechnik haftet ausschließlich die Gemeinde Zierow.

(6) Die AWO Wismar führt die regelmäßige Reinigung der genutzten Räume eigenständig mindestens einmal wöchentlich durch. Verschmutzungen durch Dritte beseitigt die jeweilige Nutzergruppe bzw. die Gemeinde Zierow.

(7) Sämtliche Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Telefon- und Internetkosten, Instandhaltung und Inventar) trägt die Stadt Klütz.

(8) Das vorhandene Inventar wird der AWO Wismar unentgeltlich und zur zweckgebundenen Nutzung überlassen. Eigentümerin des Inventars bleibt die Gemeinde Zierow.

§ 3 Gesamtfinanzierung

A) Personal- und Personalnebenkosten

(1) Die AWO Wismar stellt qualifiziertes pädagogisches Personal gemäß den Vorgaben des Landkreises Nordwestmecklenburg.

(2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 35 Stunden; Abweichungen zwischen 30 und 40 Stunden sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Zierow und den Kostenträgern möglich, soweit die Förderung durch Land und Landkreis dies zulässt.

(3) Die AWO Wismar stellt Förderanträge beim Land Mecklenburg-Vorpommern und beim Landkreis Nordwestmecklenburg nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Haftung für Verzögerungen oder Ablehnungen, die nicht von der AWO Wismar zu vertreten sind, ist ausgeschlossen.

(4) Die Gemeinde Zierow übernimmt den Eigenanteil sowie etwaige Defizite, die durch geringere Fördermittelzuweisungen entstehen.

(5) Bei Arbeitsausfall infolge Krankheit, Mutterschutz oder vergleichbarer gesetzlicher Gründe (§§ 3 ff. EFZG) erfolgt keine automatische Vertretung. Besteht die Gemeinde Zierow auf einer Vertretung, trägt sie die Mehrkosten.

(6) Ist absehbar, dass eine Nichtbesetzung länger als drei Monate dauert, legt die AWO Wismar eine Vertretungsregelung vor.

B) Sachkosten

(1) Die Gemeinde Zierow gewährt der AWO Wismar jährlich eine Sachkostenpauschale von 2.700,00 €, zweckgebunden für die laufende Ausstattung und den täglichen Betrieb der Einrichtung.

(2) Die Pauschale wird jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes angepasst.

(3) Darüber hinausgehende projektbezogene Aufwendungen und Fortbildungen können gesondert beantragt und vereinbart werden.

(4) Betriebskosten werden von der Gemeinde Zierow direkt getragen.

C) Verwaltungskosten

- (1) Die AWO Wismar kann bis zu 6 % der jährlichen Arbeitgeberpersonalkosten als Zentralverwaltungskosten ansetzen.
- (2) Für die pädagogische Anleitung durch die Bereichsleitung werden wöchentlich zwei Stunden berücksichtigt.

D) Finanzierungsverfahren

- (1) Zur Haushaltsplanung übermittelt die AWO Wismar bis spätestens zum 01.08. des laufenden Jahres eine Grobkalkulation der voraussichtlichen Kosten des Folgejahres.
- (2) Auf Grundlage dieser Kalkulation entscheidet die Gemeinde Zierow bis spätestens 31.10. über die Eigenmittelzusage. Erfolgt bis dahin kein förmlicher Bescheid, gilt der Antrag als unbeanstandet und genehmigt.
- (3) Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt vierteljährlich auf Grundlage eines schriftlichen Mittelabrufs.
- (4) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes legt die AWO Wismar bis zum 31.03. des Folgejahres einen prüffähigen Verwendungsnachweis nach den ANBest-P vor.
- (5) Nicht verbrauchte Sachmittel können ins Folgejahr übertragen werden. Nicht verwendete Personalmittel sind an die Gemeinde Zierow zurückzuzahlen.

§ 4 Versicherungsschutz

- (1) Für die Räumlichkeiten Im Dorfe 3, 23968 Klütz bestehen Gebäude- und Inventarversicherungen, die von der Gemeinde Zierow getragen werden.
- (2) Für die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die AWO Wismar. Haftpflichtschäden sind ebenfalls nicht versichert; die Nutzer sind hierüber zu informieren.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt in vollem Umfang bei der Gemeinde Zierow als Grundstücks- und Gebäudeeigentümerin. Die AWO Wismar nimmt lediglich einfache Organisationspflichten innerhalb der eigenen Nutzung wahr (Ordnung, Sauberkeit, Hinweise an die Gemeinde Zierow).
- (4) Die AWO Wismar stellt nach Nutzungsende die ordnungsgemäße Verschlusssicherheit sicher.

§ 5 Anleitung und Kontrolle

- (1) Die fachliche Anleitung und Kontrolle der pädagogischen Arbeit obliegt der AWO Wismar.
- (2) Änderungen der Öffnungszeiten oder des pädagogischen Konzeptes sind der Gemeinde Zierow mitzuteilen.

§ 6 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am **01.01.2026** in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von drei Jahre.
- (2) Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist möglich, wenn die Förderung durch Land oder Landkreis entfällt oder schwerwiegende Pflichtverletzungen vorliegen. Schwerwiegende Pflichtverletzungen liegen nur vor, wenn diese erheblich, nachweisbar und trotz schriftlicher Abmahnung nicht abgestellt wurden.
- (4) Bei einer außerordentlichen Kündigung sind die arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen der AWO Wismar zu berücksichtigen. Die hierdurch entstehenden Personalmehrkosten trägt die Gemeinde Zierow.
- (5) Der AWO Wismar steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn der Betrieb aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr tragbar ist.

§ 7 Haftungsbegrenzung

Die Haftung der AWO Wismar wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

§ 8 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und werden nur wirksam, wenn sie von beiden Parteien unterzeichnet werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Amtsgericht der Hansestadt Wismar.

§ 10 Zusatzvereinbarungen

- (1) Gestaltung und Nutzung des Außengeländes erfolgen im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit und bedürfen der Abstimmung mit der Gemeinde Zierow.

Die Verkehrssicherungspflicht, Pflege und Instandhaltung des Außengeländes liegen bei der Gemeinde Zierow. Erkennbare Gefahrenquellen sind unverzüglich dem Gebäudemanagement der Gemeinde Zierow bzw. der von der Stadt benannten verantwortlichen Stelle zu melden.

(2) Vor Aufnahme des Betriebs stellt die Gemeinde Zierow sicher, dass sämtliche sicherheitstechnischen Anforderungen (Brandschutz, elektrische Anlagen, Heizsysteme, Feuerlöscher) erfüllt sind.

Die AWO Wismar übernimmt die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand und meldet sicherheitsrelevante Mängel unverzüglich dem Gebäudemanagement der Gemeinde Zierow bzw. der von der Stadt benannten verantwortlichen Stelle.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Bürgermeister der Gemeinde Zierow

Monika Naß
Geschäftsführerin
AWO-Soziale Dienste gGmbH Wismar